

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 72 (1988)

Artikel: Die Satzungen des Landes Glarus von 1387

Autor: Stucki, Fridolin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Satzungen des Landes Glarus von 1387

Von Fridolin Stucki

VORGESCHICHTE

Am 11. März 1387 erliess die Glarner Landsgemeinde Satzungen, die zur rechtlichen Grundlage der späteren Entwicklung des Landes wurden. Sie waren Ausdruck der neu gewonnenen Unabhängigkeit, die ein Jahr später hart verteidigt werden musste. Der Sieg bei Näfels sicherte den Glarnern jene Freiheit, die sie nach 1351 rasch wieder verloren hatten. Werfen wir also zunächst den Blick zurück auf die Zeit nach Abschluss des Bundes von 1352.

Rückkehr unter Habsburg

Die Glarner konnten sich der durch den Bund vom 4. Juni 1352 besiegelten Freiheit nicht lange erfreuen. Herzog Albrecht erschien einige Wochen später persönlich in den Vordern Landen und traf umfassende Rüstungen. Aufgrund von Bündnissen erhielt er Zuzug nicht nur aus den Städten Bern, Solothurn, Basel, Strassburg und Freiburg im Breisgau, sondern es gelang ihm sogar, die Grafen von Savoyen und Württemberg zur Kriegserklärung an die Eidgenossenschaft zu bewegen, die, wie es in der Geschichte der Schweiz von Hans Nabholz heißt, den Herd einer allgemeinen Aufstandsbewegung gegen die Landesherren zu werden drohte. Der erste Schlag sollte der Stadt Zürich gelten. Doch in dem bunt zusammengewürfelten Heere war wenig Geneigtheit zu einem Entscheidungskampf vorhanden. Die Verbündeten Österreichs erzwangen die Eröffnung von Friedensverhandlungen, die unter der Leitung des im Lager anwesenden Markgrafen Friedrich von Brandenburg, einem Sohne Kaiser Ludwigs des Bayern, geführt wurden. Nachdem Herzog Albrecht bereits anfangs August 1352 die Belagerung von Zürich aufgegeben hatte, stimmten die Eidgenossen am 1. September den ausgehandelten Bedingungen zu, und am 14. September gab auch der Herzog sein Einverständnis.

Die für unser Land wichtigste Bestimmung des nach dem Vermittler «Brandenburger Frieden» benannten Vertrages bestand darin, dass beide

Parteien auf die während des Krieges gemachten Eroberungen verzichten mussten. Dadurch hatten auch Glarus und Zug unter die österreichische Herrschaft zurückzukehren. Sogar Luzern musste die Oberhoheit der Herzoge sowie deren Recht, den Schultheissen ein- und abzusetzen, anerkennen. Dagegen ist von den Bündnissen von Glarus und Zug mit den Eidgenossen mit keinem Wort die Rede. Dieses Problem, worüber man sich anscheinend nicht einigen konnte, wie auch andere Streitpunkte blieben ausgeklammert.

Auch in der heutigen Forschung gehen die Meinungen auseinander, ob diese Bündnisse praktisch oder auch nur theoretisch weiter bestanden oder nicht. Bruno Meyer¹, der sich sehr eingehend mit dieser Epoche beschäftigt hat, vertritt die Auffassung, dass nicht nur die Habsburger und die Vermittler, sondern auch die Eidgenossen die Meinung gehabt hätten, der Glarnerbund sei im Gegensatz zum Zugerbund durch den Brandenburger Frieden aufgehoben worden. Meyer verweist auf die Chronik der Stadt Zürich, wonach die Limmatstadt Glarus aus dem Bundeseid entlassen habe, und auf die von Glarus verschiedene Stellung Zugs. Dieses sei rechtmässig erobert worden, während Glarus die Herrschaft in revolutionärer Art abgeschüttelt habe. Der unterschiedlichen Behandlung von Zug und Glarus durch die Eidgenossen entspreche auch die Tatsache, dass im habsburgischen Archiv zu Baden nur der Glarnerbund deponiert worden sei, während der Zugerbund fehle. Nach Hans Nabholz² dagegen blieben sowohl der Zuger- wie auch der Glarnerbund in Kraft, da sich Zürich und seine Verbündeten alle bisher abgeschlossenen Verbindungen vorbehielten und einzig das Versprechen abgegeben hätten, ohne Zustimmung der Herrschaft keine weiteren «Allianzen» mit österreichischen Untertanen anzuknüpfen. Jakob Winteler³ neigt in seiner Geschichte des Landes Glarus der Ansicht Meyers zu, während Frieda Gallati⁴ nicht an eine förmliche Entkräftigung glaubt.

Unseres Erachtens ist die Haltung der Parteien nach Zeit und Umständen verschieden zu beurteilen. Wie man annehmen darf, dass die habsburgische Seite den Bund mit Glarus als aufgehoben betrachtete, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Glarner selber nie auf diese Verbindung verzichtet haben. Bei den Eidgenossen dagegen sind gewisse

¹ Bruno Meyer, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert, S. 138 und Anm. 22.

² Hans Nabholz, Leonhard von Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour, Geschichte der Schweiz I, S. 174.

³ Jakob Winteler, Geschichte des Landes Glarus I, S. 99.

⁴ Frieda Gallati, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 49 (1938), S. 330.

Schwankungen feststellbar. Es macht den Anschein, dass Zürich anlässlich der Friedensverhandlungen von 1352, 1355 und 1368 oder auch bei anderen Gelegenheiten gegen einen solchen Verzicht mindestens keine Einwendungen gemacht hat und auch andere Orte in den noch aufzuzeigenden kritischen Situationen keine Vorbehalte angebracht haben; dagegen musste z. B. Schwyz in den kommenden Jahrzehnten immer wieder auf seine noch bestehenden Verbindungen zu Glarus angesprochen werden. Für einen wenigstens theoretisch weiter bestehenden Bestand des Bundes spricht auch der Umstand, dass beim definitiven Abfall von Glarus im Jahre 1386 über kein neues Bündnis verhandelt werden musste; der Bund von 1352 konnte anscheinend ohne weiteres zu neuem Leben erweckt werden, und bei der Ausstellung des bessern Bundes im Jahre 1473 war somit eine Rückdatierung auf 1352 gegeben. Trotz der Ablieferung eines Exemplars an Habsburg blieb mindestens nach Auffassung der Glarner der Bund wenigstens de facto in Kraft; auch von eidgenössischer Seite scheint er trotz einiger Verzichte formell nie entkräftet worden zu sein, und er konnte so 1386 aus der «Schublade» wieder hervorgeholt werden.

Glarus hatte also durch den Brandenburger Frieden unter die Herrschaft Österreichs zurückzukehren, und Herzog Albrecht gab mit der Aufforderung zum Gehorsam für sich, seine Erben und Amtleute die Zusicherung ab, dass die Glarner «an ir lib und an ir güeteren unengulten und unbeschwert ... beliben» sollten⁵, wobei das nur durch Tschudi überlieferte Schriftstück von diesem möglicherweise leicht abgeändert worden ist. In der Folge verwalteten dann wieder österreichische Vögte die Rechtsamen der Herrschaft. Ein Unterschied bestand lediglich darin, dass diese Vögte nach der Zerstörung der Burg in Nafels im Jahre 1352 nun ausserhalb des alten Landes ihren Sitz hatten.

Vom Brandenburger zum Regensburger Frieden

Der Brandenburger Frieden, der, wie ausgeführt, wichtige Probleme ungelöst liess, blieb nur kurze Zeit in Kraft. Bereits im Herbst 1353 brachen wegen der verschiedenen Auslegung neue Feindseligkeiten aus. Den Eidgenossen war es unterdessen gelungen, ihre Stellung durch ein Bündnis mit Bern zu verstärken. Aber auch Habsburg-Österreich hatte durch Familienallianzen und ein Bündnis mit Kaiser Karl IV. an Macht gewonnen, und die

⁵ Rechtsquellen des Kantons Glarus, bearbeitet von Fritz Stucki, Band I, S. 84 f. A (zit. RQ I, S. 84 f. A).

Eidgenossen bekamen in den folgenden Jahrzehnten oft auch die Gegnerschaft des Reiches zu spüren. Der Kaiser suchte mehrmals im Sinne von Herzog Albrecht zu vermitteln. Als er damit keinen dauerhaften Erfolg hatte, sagte er am 20. Juni 1354 einen von ihm selbst vermittelten und nur für die Vermittlungsaktion bestimmten Waffenstillstand auf und erklärte den Eidgenossen den Krieg. Doch auch die durch den Kaiser und Herzog Albrecht in die Wege geleitete erneute Belagerung Zürichs blieb erfolglos, da zwischen den Belagerern Uneinigkeit über die Kriegsziele bestand. Bürgermeister Brun nutzte diese Schwäche. Er versprach, sich einem Schiedsspruch des Kaisers zu unterziehen, liess am 13. September 1354 die Reichsfahne aufziehen, und das Reichsheer hob bereits am frühen Morgen des folgenden Tages die Belagerung auf. Österreich hielt indessen den Kriegszustand mit Zürich und den Eidgenossen weiter aufrecht, und die Feindseligkeiten dauerten noch bis zum 23. Juli 1355, das heisst bis zum Abschluss des sogenannten Regensburger Friedens.

Die Auseinandersetzungen zwischen den Eidgenossen und den Habsburgern beschränkten sich jedoch damals nicht auf den Raum Zürich. Auch die übrigen Orte unternahmen «unfreundliche» Akte gegenüber Habsburg. Wie sich aus einem habsburgischen Klagerodel, der vermutlich zuhanden des Kaisers verfasst wurde, ergibt, waren Zug und Glarus im Laufe dieser Auseinandersetzungen wieder auf die eidgenössische Seite getreten; den Glarnern wurde im speziellen vorgeworfen, dass sie «uf der vorgenanten stetten [Zürich und Luzern] und Waldstetten trost und hilfe muren gemacht zwischen iren bergen und ir letzinen gevestent und gebuwen, daz sie doch ... nach der richtong [wohl dem Brandenburger Frieden] nicht tuon» sollten⁶. Luzern, Zürich und Zug wurden beschuldigt, entgegen dem Friedensvertrag weiter Ausbürger aufzunehmen, und die Waldstätte traf der Vorwurf, die privatrechtlichen Einkünfte Österreichs gesperrt zu haben. Ob Glarus in dieser Zwischenzeit die Abgaben an Habsburg bezahlte, ist unsicher. Bemerkenswert ist auf alle Fälle, dass der Kaiser damals gegenüber den Eidgenossen das Verlangen stellte, sie sollten dem Herzog das Seine, nämlich Luzern, Zug und Glarus, zurückstatten⁷, ein Hinweis, dass Habsburg in dieser Zeit seine Rechte in den drei Orten nicht ausüben konnte.

Diesen erneuten Zwistigkeiten machte dann, wie bereits ausgeführt, der sogenannte Regensburger Frieden ein Ende, der vom Kaiser vermutlich aufgrund von Vorschlägen Habsburgs vermittelt wurde. Der neue Frieden baute auf dem Brandenburger Frieden auf. Vor allem wurde der grund-

⁶ RQ I, S. 85 B.

⁷ Meyer, S. 152.

sätzliche Entscheid wieder aufgenommen, dass die Orte Zug und Glarus zu Habsburg zurückkehren mussten. Das Einzigartige an diesem Frieden lag darin, dass es sich in erster Linie nur um einen Frieden zwischen Österreich und Zürich handelte, das sich bereits im verflossenen Jahr verpflichtet hatte, den Spruch des Kaisers anzuerkennen. Die Stadt musste versprechen, sogar gegen ihre Bundesgenossen Stellung zu beziehen, falls diese die Bestimmungen des Friedens nicht einhielten. Zürich hatte also für die Durchsetzung dieses Friedens mehr oder weniger zu garantieren. Sollte es wegen dieser Verpflichtung angegriffen werden, versprach Herzog Albrecht die Hilfe Österreichs. So weit kam es freilich nicht, da die andern eidgenössischen Orte den Frieden anerkannten.

Zürich näherte sich nun offensichtlich Habsburg. Am 29. April 1356 schloss Brun mit Albrecht von Buchheim, dem Hauptmann und Landvogt der vorderösterreichischen Lande, ein Bündnis auf fünf Jahre. Dabei behielt die Limmatstadt von den früher abgeschlossenen Bündnissen einzig die mit den vier Waldstätten und mit Schaffhausen vor. Brun liess sich im Frühjahr 1359 durch die Söhne des kurz vorher verstorbenen Herzogs Albrecht sogar zum österreichischen geheimen Rat mit einer Pension und andern Gratifikationen ernennen, die jährlich 200 Gulden ausmachten und ausgerechnet aus den habsburgischen Einnahmen aus Glarus zu bezahlen waren. In dieser Zeit hat also wenigstens Zürich auf den Glarnerbund mindestens stillschweigend verzichtet. Die schon im Brandenburger Frieden festgelegten Bestimmungen wurden durchgesetzt, und unseres Erachtens dürfte der Glarner Bundesbrief erst damals an Habsburg ausgeliefert worden sein, wobei es sich nicht um das Glarner Exemplar gehandelt haben muss.

Vom Regensburger zum Torberger Frieden

Der Regensburger Frieden bedeutete für die Eidgenossenschaft und damit auch für Glarus einen Rückschlag. Habsburg hatte im Bund mit dem Kaiser seine beherrschende Stellung noch ausbauen können, und als Herzog Albrecht im Herbst 1357 die Verwaltung der Vordern Lande seinem ältesten Sohn Rudolf IV., dem Schwiegersohn des Kaisers, über gab, erreichte die Machtposition Habsburgs einen Höhepunkt. Karl IV. ernannte seinen Schwiegersohn zum Reichslandvogt, und Rudolf selber erwarb Ortschaften im heutigen Bezirk Höfe, ferner das Wägital, die March und die Feste alt Rapperswil, so dass die Errichtung eines Herzogtums Schwaben nur noch eine Frage der Zeit zu sein schien.

Herzog Rudolf missbrauchte dann aber seine Privilegien, worauf ihm

der Kaiser seine Huld entzog. Dieser näherte sich wieder den Waldstätten und Zürich, an dessen Spitze nach dem Tode Bruns Rüdiger Manesse stand, der sofort eindeutig auf die Seite des Kaisers trat und die antihabsburgischen Kräfte förderte. Als dann Herzog Rudolf im Sommer 1365 in jugendllichem Alter starb, nutzten die Eidgenossen die Schwäche Österreichs geschickt aus. Vor dem 31. Oktober 1365 nahmen die Schwyzer Stadt und Amt Zug in ihre Hand und erneuerten das eidgenössische Bündnis, während Zürich seine Stützpunkte im Zugerland auszubauen versuchte. Habsburg musste diesem offensichtlichen Bruch des Regensburger Friedeins tatenlos zusehen, dessen Neubeschwörung Zürich schon vorher unterlassen hatte. Dieser nie ernsthaft geführte Krieg wurde schliesslich am 7. März 1368 durch den sogenannten Torberger Frieden abgeschlossen, bei dem es sich in Tat und Wahrheit auch wieder nur um einen Waffenstillstand handelte, der dann verschiedentlich verlängert wurde.

In dieser Zeit scheint auch Glarus nicht untätig gewesen zu sein. Damals müssen wieder enge Kontakte mit Schwyz bestanden haben; ebenso wurden die Abgaben an Habsburg neuerdings in Frage gestellt. In einem Vertrag vom 18. Dezember 1369 zwischen Österreich und Schwyz vereinbarte man nämlich, dass den Herzogen ihre «stüre, nutz und zinse», die bisher üblicherweise «ze Zuge, ze Egre und ze Glarus» entrichtet worden seien, bezahlt werden müssten⁸, ein Hinweis, dass diese Abgaben auch in Glarus mindestens umstritten waren. Am 1. August 1370 gebot der sich mit Habsburg wieder ausgesöhnte Kaiser den Städten Zürich, Bern und Solothurn, ihre Eidgenossen von Schwyz anzuhalten, dass sie «Zug und das land zu Glarus ... uzz allen bünden und eiden, damit sie einandler verpunden» seien, «ledig und los sagen und lassen und sie fürbazz er wider die egenante(n) herrschaft von Oesterrich nicht versprechen moch vertedingen in dheine weise»⁹. Schwyz fühlte sich also weiterhin mit Glarus verbündet, und unser Land blieb für Österreich, das bald neue Anstrengungen machte, ein unsicherer Kunde.

Sempach und seine Folgen

1379 übernahm der tatkräftige Herzog Leopold III., ein viel jüngerer Bruder Herzogs Rudolfs IV., die Herrschaft über die Vordern Lande und versuchte, die Politik seiner Vorgänger energisch fortzusetzen. Er betrieb erneut die Wiederherstellung des Herzogtums Schwaben. Seine Bestre-

⁸ RCQ I, S. 86 C.

⁹ RCQ I, S. 86 C Bem.

bungen erweckten jedoch vor allem bei den Städten auf beiden Seiten des Rheins starke Besorgnis und nachhaltigen Widerstand. In Schwaben taten sich 32 Reichsstädte zu einem Städtebund zusammen, der sich seinesseits mit dem von Strassburg bis Mainz reichenden Rheinischen Städtebund verbündete, und 1385 gingen die beiden Städtebünde eine biss 1394 befristete Verbindung mit Zürich, Zug, Bern und Solothurn ein.

Diese Sammlung der antihabsburgischen Kräfte benutzten die Eidgenossen schon vor Ablauf des Torberger Friedens zum Losschlügen. Luzern überfiel Ende Dezember 1385 das vom Herzog mit grossen Privilegien ausgestattete Städtlein Rotenburg, nahm die Entlebucher ins Bürgerrecht auf und schloss ein Burgricht mit Sempach. Zug besetzte die Feste St. Andreas bei Cham, Zürich unternahm einen allerdings missglückten Angriff auf Rapperswil, und die Waldstätte überfielen Burgen habsburgischer Vasallen im Aargau. Der schwäbische Städtebund vermittelte darauf einen Waffenstillstand. Als dann die Eidgenossen eine schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten ablehnten, begannen die Feindseligkeiten im Frühsommer 1386 aufs neue. Die Zürcher eroberten Pfäffikon, die Schwyzer besetzten Einsiedeln und nahmen die untere March ins Landrecht auf. Nun schlug auch die Glarner los. Sie eroberten am 3./4. Juli die Feste Oberwindegg bei Niederurnen und annektierten die Dörfer Niederurnen und Filzbach, die zum habsburgischen Niederamt und zur Grosskirchhöre Schänis gehörten.

Ein erster wichtiger Entscheid fiel am 9. Juli bei Sempach. Herzog Leopold musste hier die Niederlage seines Heeres mit dem eigenen Leben bezahlen. Der Krieg ging jedoch weiter. Mitte August eroberten die Glarner zusammen mit Detachementen aus Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden das in letzter Zeit von Österreich stark begünstigte Städtlein Weesen samt der Feste Müli, die auf einer Insel beim Seeausfluss lag. Nach weiteren Geplänkeln schalteten sich nun wieder die Reichsstädte ein. Sie brachten einen Waffenstillstand zustande, der am 12. Oktober 1386 begann und am 2. Februar 1387 um ein Jahr verlängert wurde. Danach sollten die Eidgenossen «rüweklich [in Ruhe] vor der obgenannten her-schaft ... inne haben», was sie eingenommen hätten, «es syem stett, vestinen, teler, land und lütt, und sölen och die selben stett, vestinen, lüt und land ... in disem frid sicher sin und ane alle dienst beliben uf dzz zil als vorgeschriften ist ...»¹⁰.

Obschon Glarus auch in diesem Vertrag namentlich nicht erwähnt wurde, konnte kein Zweifel bestehen: Habsburg hatte wenigstens für die Dauer dieses Waffenstillstandes auf die Ausübung seiner Hoheitssrechte

¹⁰ RQ I, S. 97 Vorbem.

verzichtet und damit die Befreiung provisorisch anerkannt. Damit nahm der Schwebezustand, in welchem sich Glarus seit dem Brandenburger Frieden befand, ein glückliches Ende. Unser Land hatte in diesen fast 35 Jahren mehrmals wieder die Freiheit am Horizont erblickt. Aber immer wieder hatte es unter die habsburgische Herrschaft zurückkehren müssen. Es wurde ständig zwischen den Eidgenossen und der Herrschaft hin und her gerissen, ein Zustand, der ein fortwährendes Lavieren notwendig machte. Der Waffenstillstand vom 2. Februar 1387 leitete nun die endgültige Wende ein. Glarus benutzte diese Atempause, um sich am 11. März 1387 seine ersten Landessatzungen zu geben, die als erste Verfassung des freien Landes zu werten sind.

DIE URKUNDE VOM 11. MÄRZ 1387

Überlieferung und Aufbau

Dieses für die Verfassung unseres Landes grundlegende Dokument ist im Original nicht mehr vorhanden. Es befand sich in Privatbesitz und ist dem Brand von Glarus vom Jahr 1861 zum Opfer gefallen. Glücklicherweise hat der bekannte Rechtshistoriker und Staatsmann Joh. Jakob Blumer uns den Wortlaut der bereits Mitte des 19. Jahrhunderts zum Teil vergilbten Urkunde in seinen Quellenpublikationen überliefert, nachdem schon Ägidius Tschudi eine nach Blumer sehr fehlerhafte Kopie erstellt hatte. Es bestehen deshalb im Wortlaut da und dort einige Unklarheiten; im Sinn dagegen liegen kaum Schwierigkeiten vor.¹¹

Die Urkunde weist den üblichen Aufbau auf. Der eigentliche Text ist durch das die Eingangs- und Schlussformeln bildende Protokoll eingegrenzt. In den Eingangsformeln ist wie üblich in erster Linie der Aussteller angeführt, dann findet sich ususgemäß eine kurze Begründung für den Erlass der Urkunde, und schliesslich ist im vorliegenden Falle schon an dieser Stelle das Gelöbnis angebracht, die nachfolgenden Bestimmungen zu halten. Der Text im engeren Sinne weist 21 Artikel auf, welche fünf Hauptgruppen umfassen, nämlich Ausführungen über ein neu zu schaffendes Gericht, prozessuale Vorschriften, Bestimmungen zivil- und straf-

¹¹ Den vollständigen Text der Landessatzungen finden Sie in RQ I, S. 93 ff. Im folgenden werden wir die jeweils wichtigen Passagen ohne weiteren Quellenverweis zitieren.

rechtlicher Natur, Vorschriften zu den weiter bestehenden feudalen Rechtsverhältnissen sowie allgemeine Bestimmungen staatspolitischer Natur. Dabei besteht zwischen den einzelnen Artikeln inhaltlich nicht überall eine scharfe Trennung.¹²

Eingangs- und Schlussformeln

Die Aussteller der Urkunde sind der «amman und die lantlüt gemeinlich ze Glarus». Diese Formel ist auch in späteren Jahrzehnten für die an einer Landsgemeinde gefassten Beschlüsse üblich, wobei häufig zum Begriff «lantlüt» noch der Begriff «und die gemeinde» tritt; die Bezeichnungen Landammann und Landsgemeinde beginnen erst im 15. Jahrhundert üblich zu werden.

In der Literatur wird vielfach behauptet, es habe sich in der vorliegenden Tagung um die erste Landsgemeinde gehandelt, eine Behauptung, die nicht richtig sein kann. Als Aussteller des ersten Bundesbriefes vom 4. Juni 1352 sind nämlich unter den Kontrahenten auch der «amman und die lantlüt gemeinlich ze Glarus» erwähnt. Man brauchte also die gleiche Formulierung wie 1387, und auch sachlich musste ein so wichtiger Akt wie der Abschluss eines ewigen Bundes in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen, das heisst, diese hatte auf alle Fälle die Kompetenz dazu zu erteilen. Im übrigen ist anzunehmen, dass zwischen dem 4. Juni 1352 und dem 11. März 1387 noch weitere Landsgemeinden stattgefunden haben. Auch in den diesen Satzungen wahrscheinlich vorausgehenden Verhandlungen über den Einbezug von Luzern in den Glarnerbund ist ausdrücklich von der «gemeinde gemeinlich ze Glarus», also von der Landsgemeinde, die Rede. Ebenso konnte der Bau der Letzimauer nicht von einigen wenigen beschlossen und ausgeführt werden. In den vorliegenden Landessatzungen wird zudem der Bestand der Landsgemeinde bereits vorausgesetzt, und es bestehen gute Gründe, dass sie in anderer Form sogar vor 1352 existiert hat. Schon vor der Befreiung gab es nämlich alle Glarner umfassende Verbände wie die gemeine Kirchgemeinde und das Talgericht; Glarner sind auch seit jeher als Gesamtheit aufgetreten. 1196 einigten sie sich mit Uri über den Grenzverlauf. 1282 ist die «Universitas» der Männer des ganzen Tales Glarus erwähnt, und 1289 führte diese Gemeinschaft bereits ein eigenes Siegel. So hatte die Landsgemeinde ihre Vorläufer.

Bei der Abfassung dieser Satzungen bestand nicht nur bereits die Landsgemeinde, sondern es wurde auch die Existenz eines Landammanns

¹² In der Numerierung folgen wir den Publikationen von J. J. Blumer, vgl. Anm. 15.

vorausgesetzt, der ebenfalls bereits im Bundesbrief von 1352 in Erscheinung tritt. Auch bei diesem Amt bestehen gewisse Anknüpfungspunkte an die voreidgenössische Zeit. Wir kennen mehrere Glarner, die als habsburgische Ammänner und Untervögte amteten. Ebenso brauchten die bereits im 13. Jahrhundert nachweisbaren «Universitas» sowie die Mutterkirche Glarus ihre Vorgesetzten, so dass also schon in der säckingisch-habsburgischen Zeit einheimische Funktionäre vorhanden sein mussten, aus denen der Ammann des freien Landes hervorgegangen sein könnte.

Dass als Aussteller nicht auch ein Rat genannt wurde, ist nicht aussergewöhnlich. Auch in den andern Landsgemeindekantonen fand in dieser Frühzeit ein solcher bei Landsgemeindebeschlüssen vielfach keine Erwähnung, und in unserm Falle wurde ein Rat durch diese Satzungen erst geschaffen, wie noch zu zeigen sein wird.

Stellung der Eidgenossen: In der Ausstellungsformel fällt auf, dass die Glarner diese Satzungen «mit gunst und guotem willen der fürsichtigen unser lieben eidgnossen der von Zürich, von Luzern, von Zug, von Ure, von Switz und von Unterwalden» erliessen. Auch wenn Glarus durch den sogenannten bösen Bund keine Gleichberechtigung erhielt, so beschränkte sich diese Zweitklassigkeit mehr nur auf aussenpolitische Belange. Die Regelung der innern Verhältnisse blieb grundsätzlich alleinige Sache der Glarner, und die Verbündeten konnten ihnen diesbezüglich keine Vorschriften machen. Auch in Erlassen späterer Jahrzehnte, z.B. im Beschluss auf Errichtung eines Landsbuches im Jahre 1448, findet sich keine entsprechende Formulierung. Wir glauben auch nicht, dass die Eidgenossen auf die Einfügung des diesbezüglichen Passus gedrängt haben, sondern wir halten dafür, dass die Initiative dazu von den Glarnern ausgegangen ist.

Nach den turbulenten Jahrzehnten nach Abschluss des Bundes von 1352, in denen die Verbindung mit den Eidgenossen in Frage gestellt war, mussten die Glarner 1387 Wert darauf legen, in einem Dokument ebenfalls als Eidgenossen, als Angehörige der Eidgenossenschaft, in Erscheinung zu treten. Seit dem Abschluss des Bundes hatte sich nämlich der Charakter der jungen Eidgenossenschaft doch etwas geändert. In dieser Zeit entstand nach Bruno Meyer¹³ aus einzelnen Bünden zur Wahrung des Landfriedens ein gegen Österreich gerichteter «Bundesstaat», wie dies mit aller Deutlichkeit aus den Bestimmungen des Pfaffenbriefes von 1370 hervorgehe, und zwar «in der Schaffung des Begriffes eines eidgenössischen Gebietes, dessen sämtliche Bewohner in erster Linie den eidgenössi-

¹³ Meyer, S. 267.

schen Orten verpflichtet waren in der Aufstellung eines gemeineidgenössischen Strassenfriedens und in der Vollendung des Ausschlusses fremder Gerichte». Immer mehr kam auch der Begriff Eidgenossenschaft auf; die Orte bildeten nach Meyer einen Bund als Unterstaat des Reiches mit der gleichen Stellung wie ein Fürstenstaat oder eine freie Reichsstadt.¹⁴

Glarus, das am Pfaffenbrief nicht beteiligt war, wollte nun unseres Erachtens dokumentieren, dass es auch zu diesem «Unterstaat» gehöre und liess sich dies durch die Einfügung der sechs den Pfaffenbrief ausstellenden Orte bestätigen. Dass darunter auch Luzern und Zug figurieren, Orte, mit denen Glarus nicht direkt verbündet war, zeigt, dass zu diesen Landessatzungen nicht die einzelnen Orte, sondern die Eidgenossenschaft den Segen gab. Das Abseitsstehen Berns ist wohl damit zu erklären, dass die Aarestadt beim Pfaffenbrief auch nicht dabei war und erst kurz vor der Schlacht bei Näfels in den Krieg gegen Österreich eintrat. Die Aufzählung von Zug vor den drei Urkantonen entspricht der damals üblichen Reihenfolge; die Städte beanspruchten den Vorrang, der ihnen auch gewährt wurde. Mit der Erwähnung der sechs Orte erhielten diese Satzungen wohl auch ein erhöhtes Gewicht.

In bezug auf die *Motivierung* oder Begründung für die Ausstellung dieser Urkunde heisst es im Eingangsprotokoll «se verkomen¹⁵ grossen kumber und gebresten, so unser lantlüt rich und arem untz her [bisher] gehept hant von unser gerichten und von ander sach wegen ...». Der Hauptgrund bestand also in Unzukömmlichkeiten im Gerichtswesen, und deshalb handelt dann auch der erste Artikel des Textes von einer Neuorganisation des Gerichtes.

Im *Gelöbnis*, das die Eingangsformeln abschliesst, heisst es, dass die Glarner mit «guoten trüwen gelopt und des offenlich ze den heiligen gesworn haben, nu und hienach eweklich war und stät ze halten und ze volfüren nach dien punchten und artiklen, als hie nach an disem brief eigentlich begriffen ist». Es handelt sich hier um eine übliche Formel, die jedoch sehr oft erst unmittelbar nach dem eigentlichen Text folgt.

Die *Schlussformeln* enthalten wie üblich die Beurkundung, die Besiegelung und die Datierung, so dass sich darüber weitere Ausführungen erübrigen.

¹⁴ Meyer, S. 276.

¹⁵ Gemäss der Edition J. J. Blumers in: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Band I (Blumer I). Dagegen: «verkommen» in der Fassung des Urkundenbuches und «zuvor ze kommen» in späteren Formulierungen des Landsbuches.

Einsetzung eines neuen Gerichts

Mit Artikel 1 wurde als neue Behörde ein Fünfzehnergericht geschaffen. Andere Behörden wie Landsgemeinde und Landammann wurden bei Abfassung dieser Satzungen als bereits bestehend vorausgesetzt. Es entsprach damaliger Gewohnheit, nur strittige Punkte und Neuerungen schriftlich festzuhalten. Für Unbestrittenes wurde eine schriftliche Fixierung nicht als notwendig erachtet. So sind auch weitere staatliche Einrichtungen mehr nur am Rande vermerkt oder es muss mehr indirekt auf deren Existenz bzw. Nichtexistenz geschlossen werden. Dieser erste Artikel lautet im Hauptteil wie folgt: «Des ersten haben wir gesetzt, dz wir ellü jar uff sant Johans tag ze sungicht [Sonnenwende] funfzechen erber man von unsfern lantlüten, von jeklichem tagwen einen, kiesen und nemen süllent, für [vor] die man all sachen, die für unser gericht koment, ziechen sol und mag. Und wz ouch vor dien selben funfzechen dz mer under inen wirt, dabei sol jetweder teil belieben und nicht fürbas [weiter] ziehen». Es sollen also alle Jahre auf den Johannestag (24. Juni) 15 ehrbare Männer, pro Tagwen einer, zur Aburteilung sämtlicher vor das Glarner Gericht kommender Gerichtssachen gewählt werden, wobei das Urteil der 15 endgültig sein soll. Es folgt dann noch der jährlich abzulegende Eid der Richter. Auch die Existenz von 15 Tagwen wurde hier also vorausgesetzt.

Weil, wie bereits ausgeführt, gemäss damaliger Sitte bereits Bestehendes und Unbestrittenes nicht aufgeführt wurde, weist dieser erste Artikel Unklarheiten auf. Es wird z. B. nichts über den Vorsitzenden gesagt. Unzweifelhaft war dies der Landammann, der auch in späterer Zeit den Rat und das wichtigste Gericht präsidierte, jedoch höchstens bei Stimmengleichheit das Stimmrecht ausüben konnte. Nicht ganz eindeutig ist unseres Erachtens auch die Wahlbehörde der 15. Nach dem Wortlaut (wir) scheint die Landsgemeinde zuständig gewesen zu sein. Doch haben wir diesbezüglich einige Bedenken. Später wurden nämlich die Vertreter der Tagwen meistens von diesen selber bestimmt. Keine vollständige Klarheit herrscht auch über die Zusammensetzung der 15 Tagwen, das heisst, die Meinungen können auseinandergehen, je nachdem man die neu erworbenen Dörfer Niederurnen und Filzbach als eingegliedert betrachtet oder nicht.

Eine gewisse Unklarheit besteht auch über die Kompetenzen des neuen Gerichts. Gemäss den Satzungen war es für «all sachen, die für [vor] unser gericht koment» zuständig, also nur für Sachen, für die ein Glarner Gericht zuständig war; für dreierlei Gerichtssachen dürfte nämlich unser Gericht nicht kompetent gewesen sein. Wir wissen aus andern Urkunden, dass auf dem säckingischen Kelnhof ein Zwölfergericht amtete, in wel-

chem als «mannen» der Äbtissin 12 Glarner über Angelegenheiten der Herrschaft zu Gericht sassen, und da die Rechte Säckingens erst 1395 abgelöst wurden, ist anzunehmen, dass dieses Gericht 1387 noch bestand. Im weitern ist zu bezweifeln, ob die 15 auch die Blutgerichtsbarkeit ausüben konnten. Zwar kennen wir für diese Zeit namentlich keinen für Glarus bestimmten Reichsvogt. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass ein solcher hätte abgelehnt werden können, wenn der Kaiser z. B. einen Nichthabsburger damit betraut hätte. Schliesslich bestand noch eine geistliche Gerichtsbarkeit, von der unter Artikel 10 die Rede ist. So waren die Kompetenzen unseres Fünfzehnergerichts doch etwas eingeschränkt. Es dürfte vor allem zuständig gewesen sein für Rechtssachen, die sich aus der früheren säckingisch-habsburgischen Bannherrschaft ableiten liessen.

Dagegen sind wir der festen Überzeugung, dass die 15 von Anfang an auch als Rat tätig waren. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass es in späterer Zeit der Rat war, der die Strafgerichtsbarkeit ausübte und dass die im 15. Jahrhundert geschaffenen besondern Zivilgerichte effektiv Kommissionen des Rates bildeten, die von diesem immer wieder Weisungen erhielten. Der Begriff «Rat» kommt allerdings erst in einer Urkunde von 1414 vor. Aber gerade aus dieser Urkunde ist ersichtlich, dass der als solcher bezeichnete Rat in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts in einem Streitfall als Zivilgericht geamtet hatte, über den dann 1414¹⁶ das damals vermutlich neu geschaffene Neunergericht befand. Dieser «Rat» zählte 1391 30 Mitglieder, die Geschworene genannt wurden, nach 1395 waren es 60, 1414 vermutlich wieder 30, und einige Zeit später wurde er endgültig auf 60 Mitglieder, das heisst, auf vier pro Tagwen vergrössert. Aus den 15 wurden so 60, und man glich sich damit den Länderorten Uri, Schwyz und Obwalden an.

Dass aus dem 1387 eingesetzten Gericht der Rat hervorging, ist auch daraus ersichtlich, dass das alte Landsbuch keinen besondern Eid für die Mitglieder des Rates kennt, sondern nur einen solchen für die Richter, dem dann vermutlich erst 1735 «und ratsherren eydt» beigefügt wurde. Beiläufig sei schliesslich noch erwähnt, dass besonders das Neunergericht noch während ungefähr dreier Jahrhunderte immer auch Ratsgeschäfte erledigte. Im gleichen Sinn dürfte dies ab 1387 auch vom Fünfzehnergericht der Fall gewesen sein, wobei dann nach Bildung des Freistaates mehr und mehr die Ratsgeschäfte in den Vordergrund traten und sich die Schaffung eigener Zivilgerichte aufdrängte. Der Rat ist somit unseres Erachtens eindeutig aus dem 1387 geschaffenen Fünfzehnergericht hervorgegangen, das heisst, dieses Gericht erledigte auch die Ratsgeschäfte.

¹⁶ RQ I, S. 133 ff.

Vorschriften prozessualer Natur

Zum Gerichtsartikel gehören in gewissem Sinn auch die Vorschriften prozessualer Natur, die in den Artikeln 2, 3, 4, 10 und 19 verzeichnet sind. Artikel 2 handelt von den Vorladungen vor Gericht, die vom «amman mit sinem weibel» auszugehen haben. Hier ist erstmals von einem Weibel die Rede, dessen Amt also bei Abfassung der Satzungen als bereits bestehend vorausgesetzt wurde. Es heisst hier weiter, ein Eingeklagter habe «uff den andren tag» vor Gericht zu erscheinen, es sei denn, er könne die notwendige «ehaft nod» darlegen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Beklagten soll der Kläger in seinem Begehrn geschützt werden. Man machte also damals kurzen Prozess.

Artikel 3 spricht von den Fürsprechern oder Prokuratoren. Jeder Partei steht es frei, irgendeinen Landmann dafür zu engagieren. Vor allem im 17. und 18. Jahrhundert kam es dann wegen der Tätigkeit der Fürsprecher verschiedentlich zu Klagen. Besonders der im 17. Jahrhundert bestehende Brauch, dass die Parteien Mitglieder des Rates oder der Gerichte als Anwälte bestimmten, führte zu Unzukömmlichkeiten. Im Mai 1678 versuchte der dreifache Rat diese Unsitten abzustellen, musste aber bereits im September des gleichen Jahres auf seinen Beschluss zurückkommen. 1680 stellte es der gleiche Rat den Parteien frei, ihre Sache vor Gericht selbst zu vertreten; 1683 wurde der Bezug von Prokuratoren verboten; dagegen erlaubte man, Richter oder Ratsherren als «vorsprecher» beizuziehen.¹⁷

1707 verbot die katholische Landsgemeinde die Engagierung von Prokuratoren, da durch diese nur die Sitzungen verlängert würden.¹⁸ Später waren sie wieder zugelassen, hatten einen besonderen Eid zu leisten, und der Rat setzte auch die Entschädigung fest. Ferner wurden sie verpflichtet, dem erstbegehrenden Landmann ihre «Assistenz» zu leisten. Als Ende des 18. Jahrhunderts Mangel an Fürsprechern herrschte, bestimmte die katholische Landsgemeinde, dass, «wenn sich ein oder zwei junge landleut als prokuratoren gebrauchen liessen», diesen im katholischen Rat «unten an den herren räth und richtern der stille rathsbeisitz» erteilt werden solle.¹⁹

So schwankte das Urteil über die Prokuratoren im Laufe der Geschichte. Schliesslich wurde 1387 im gleichen Artikel 3 noch bestimmt, dass man einem «jeklichen gast von tag ze tag ane fürzug richten» müsse, «ob er sin notdürftig» sei; für Fremde galt also ein beschleunigtes Verfahren.

¹⁷ RQ II, S. 768 f. sowie RQ III, S. 1036.

¹⁸ RQ III, S. 1049.

¹⁹ RQ III, S. 1049 G Bem.

Artikel 4 bestimmt, dass die Parteien «bescheidenlich», das heisst, wie es sich gebührt, vor Gericht zu erscheinen hätten. In späterer Zeit wurde vor allem «nüchternheit» verlangt. 1730 mussten Massnahmen gegen Schlaghändel vor Augenscheingericht ergriffen werden und 1743 gegen Komplotte und Tumulte.²⁰

In Artikel 10 wird die Anrufung fremder Gerichte verboten, und zwar ausdrücklich auch von geistlichen Gerichten. Übertreter sollen mit zehn Pfund gebüsst werden, einem Betrag, der 1395 dem Wert von einigen damaligen Kühen entsprach. Im weitern verpflichtete man Übertreter, die Gegenpartei entsprechend dem Spruch der 15 zu entschädigen. Trotz diesem an und für sich eindeutigen Gebot halten wir es, wie bereits erwähnt, für fraglich, ob man damit auch die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz beziehungsweise des Papstes unterbinden wollte oder konnte. Die geistliche Gerichtsbarkeit umfasste nämlich primär nicht nur alle Streitigkeiten, welche sich auf kirchliche Gegenstände bezogen, sondern dazu gehörten auch Ehesachen, wobei die Eidgenossen allerdings versuchten, derartige Streitigkeiten in eigener Kompetenz zu erledigen. Wir glauben deshalb nicht, dass sich Glarus damals der geistlichen Gerichtsbarkeit ganz entziehen konnte.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch auf Artikel 19 hinzuweisen, der von der Bezahlung der Bussen handelt. Widerspenstige sollen aus dem Land verwiesen werden und solange verbannt bleiben, bis sie die Busse bezahlt haben. Wer solche Leute «huset oder hofet», ihnen zu essen oder zu trinken gibt, ist verpflichtet, den Betrag seinerseits zu entrichten.

Civil- und strafrechtliche Bestimmungen

Eine dritte Gruppe von Artikeln bezieht sich auf zivil- und strafrechtliche Verhältnisse. Die Artikel 5 bis 9 enthalten *Bestimmungen über das Erbrecht*. Nach Blumer²¹ war in der damaligen Zeit das alemannische Erbrecht für die Erbfolge in der heutigen deutschen Schweiz massgebend, das heisst, die eheliche Geburt bildete die Grundlage des Erbrechts, und dieses stufte sich einerseits nach der Parentelordnung und anderseits unter Bevorzugung der Vatermägen, das heisst der Verwandten von der Vaterseite ab. Im Detail ist in diesen Bestimmungen folgendes festgelegt:

Die Ehelichkeit als Vorbedingung wird in Artikel 5 vorausgesetzt, weil nur so eine rechtmässige Verwandtschaft begründet werden konnte. Dann

²⁰ RQ III, S. 1040 H + J.

²¹ Blumer I, S. 105.

wird hier auch das Vorrecht der Vatermagen festgelegt, und zwar soll dieses Recht für Vatermagen gelten, die näher als im vierten Grad standen. Muttermagen konnten also nur dann zum Zug kommen, wenn keine solchen Vatermagen vorhanden waren. Sie konnten dann aber, wenn sie erbberechtigt wurden, die entfernteren Vatermagen ausschliessen. Man machte vermutlich beim vierten Grad die Grenze, weil nach kanonischem Recht die Unzulässigkeit der Ehen mit diesem Grad aufhörte.

In Artikel 6 wurde ergänzend zu Artikel 5 noch festgelegt, dass die ehelichen Nachkommen von Unehelichen erst da erbberechtigt werden sollten, wenn sie ehelich waren, das heisst, ein Sohn eines Unehelichen hatte demgemäß gegenüber seinem Grossvater kein Erbrecht. Dieser Grundsatz wurde in einem Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1543 noch verdeutlicht, indem man beschloss, «das nun fürrohin in erbfälen die elichen von unelichen stammen har nitt sollen hinder sich gryffen uff die rechten elichen stammen sunder sy sollen fürwert und erst da anfachen erben, do sy elich worden sind».²²

In den Artikeln 7 und 8 finden sich dann einige Sonderbestimmungen. Dass die eigenen Kinder die nächsten Erben sein sollen, wurde als selbstverständlich vorausgesetzt. In Artikel 7 wird weiter ausdrücklich gesagt, dass der Vater der Erbe seiner kinderlosen Kinder sei, und Artikel 8 bestimmte, dass jeder Enkel vor den Geschwistern des Grossvaters und der Grossmutter den Vorzug hätte, «und sülent damit die erbe alweg für sich gan». Artikel 9 will das ungerechtfertigte «in das erbe fallen» verhindern.

Diese Bestimmungen galten in der Folge weitgehend während vieler Jahrhunderte, wobei sie verschiedentlich ergänzt oder erläutert wurden. Um 1463 z. B. fasste man alle diese Artikel zusammen, wobei man den Vorzug der Vatermagen «untz an das dritt gelid» einschränkte.²³ In der Gesetzessammlung von 1842 dagegen wurden nach Blumer in Glarus wie in Zürich die Verwandten von der Mutterseite nicht einmal erwähnt. Alles in allem entsprechen diese Erbartikel im allgemeinen den betreffenden Vorschriften anderer eidgenössischer Orte.

Auf das Erbrecht folgen *strafrechtliche Bestimmungen*. Artikel 12 stellt die Kuppelei unter Strafe. Eine Busse von nicht weniger als 50 Mark Silber, was damals einem Wert von sehr vielen Kühen entsprach (1 Mark = 6 Gulden), sollen nicht nur die Leute bezahlen, die gegen den Willen von Vater, Mutter oder Vormund ein Kind zu einer Ehe zwingen, sondern auch Personen, die dazu verholfen oder auch nur geraten haben, es sei

²² RQ II, S. 577, Nr. 54.

²³ RQ II, S. 577, Nr. 55.

denn, sie könnten einen entsprechenden Reinigungseid leisten. Die gleiche Strafe hatte auch ein Vormund zu gewärtigen, der solches «ohne der selben kinden nechsten fründen rat und willen» täte. Ganz abgesehen von der Höhe der Busse mutet uns die Strafbestimmung heute ungewohnt an. Da sich aber nach Blumer ähnliche Artikel auch in andern schweizerischen Rechtsquellen dieser Zeit finden, ist anzunehmen, dass man damals Massnahmen gegen das Verschachern von Kindern ergreifen musste. Auf alle Fälle scheinen im Mittelalter Heiratsabsprachen über Kinder nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. In unserm Land sind z. B. zwei solcher Vereinbarungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bekannt, die von Landammann Johann Tschudi und von Pannerherr Rudolf Stucki mit dem Grafen von Mätsch über die Verheiratung ihrer Söhne Hans mit unehelichen Töchtern des Grafen.²⁴

In gleicher Weise fremdartig muten uns die in den Artikeln 13 und 15 aufgeführten Bestimmungen über das Friedensrecht an, auch wenn bei uns solche bis ins 19. Jahrhundert nachweisbar sind. Die Ansicht, dass der Frieden die Grundlage allen Rechtes bilde, war tief im Rechtsdenken verwurzelt und sollte noch lange als Grundpfeiler des Strafrechts bestehen.²⁵ Durch erhöhte Strafbestimmungen bei gebotenem «Frieden» versuchte man, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. In früheren Jahrhunderten, in denen die Obrigkeit noch nicht über die entsprechenden Mittel zur Durchsetzung des Rechtsstaates besass, kam deshalb den Friedensgeboten eine grosse Bedeutung zu. Nach Osenbrüggen²⁶ gelangte die Idee des Rechtsstaates erst über die Brücke des «Friedens» zur Herrschaft.

In Artikel 13 findet sich nun die grundlegende Bestimmung, dass bei Ausbruch von Streitigkeiten jedermann verpflichtet sei, den Beteiligten «Frieden» zu bieten. Sollte sich einer weigern, sich dieser Verpflichtung zu unterziehen, ist er nicht nur mit 10 Pfund (etwa 10 Gulden) zu büßen, sondern er hat gegenüber den 15 die Verpflichtung einzugehen, in Zukunft «frid und stallung» (Waffenruhe) zu geben. Der einem Beteiligten gebotene «Frieden» soll übrigens für die ganze Verwandtschaft gelten. Friedbrecher aber sind wie Mörder zu richten, eine Bestimmung, die dann im 16. Jahrhundert dahin präzisiert bzw. gemildert wurde, dass «im Frieden», das heisst unter Friedensgebot begangene Totschläge wie Morde mit dem Rad zu richten seien, dass Verwundungen mit dem Schwert zu sühnen wären und ein im Zustand des «Friedens» begangener Hausfrie-

²⁴ Franz J. Stucki, Geschichte der Stucki-Familien, S. 109 ff.

²⁵ Albert Müller, Das Strafrecht im alten Land Glarus seit der Befreiung von 1387 bis zur Helvetik, 1981, S. 46.

²⁶ Eduard Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht, S. 40.

densbruch sowie eine Bedrohung («mit dem schwert zucken») mit einer Busse von 100 Pfund bestraft werden müssten. Zudem sollten die Schuldigen im Kaibenturm, dem strengsten Verliess, eingesperrt werden.²⁷ Dagegen war gemäss Artikel 14 für denjenigen, der den andern ohne bestehendes Friedensgebot «mit gewaffneter hand an loufft ald über den andern tringet», nur ein Pfund Busse vorgesehen. Gerade aus diesen verschiedenen Strafandrohungen ist ersichtlich, welch grosse Bedeutung damals den Friedensgeboten zukam.

Artikel 15 handelt von unter geltendem Friedensgebot begangenen Ehrverletzungen (Anwürfe wie Mörder, Dieb, Ketzer, Bösewicht). Solche Beleidigungen sollen mit einer Busse von fünf Pfund bestraft werden. Hier findet sich auch ein Vermerk über die Verteilung der Busse von fünf Pfund. Zwei Pfund sollten ans Land fallen, ebenfalls zwei Pfund soll der Kläger erhalten, und ein Pfund ist dem Ammann zugedacht, der dafür zum Einzug verpflichtet wurde. Aus letzter Bemerkung ist zu schliessen, dass es damals noch keinen Seckelmeister gab. Aus spätern Quellen wissen wir, dass das Amt erst 1517 geschaffen wurde.²⁸ Aus der Tatsache, dass fast alle hier erwähnten Bussen durch fünf teilbar sind, lässt sich vermuten, dass der Verteiler auch bei den andern Bussen gleich war. In späteren Jahren beliebte allerdings für den Landammann ein anderer Bussenanteil.²⁹ Aus den Strafbestimmungen von 1387 ist ferner ersichtlich, dass man damals Freiheitsstrafen noch kaum kannte. Das Gericht fällte Todesstrafen, sprach Bussen von ausserordentlicher Höhe aus und konnte auch die Landesverweisung verfügen; Freiheitsstrafen aber waren wenig üblich.

Diesen Bestimmungen zivil- und strafrechtlicher Natur möchten wir auch noch Artikel 17 beiordnen, in dem wenigstens teilweise das Betreibungsrecht geregelt wird. Es heisst hier, dass bei einer Pfändung zur Forderung ein Drittel hinzuzuschlagen sei, die geschätzten Pfänder jedoch vom Schuldner innert 14 Tagen zurückgelöst werden könnten.

Ablösung feudaler Rechtsverhältnisse

Eine vierte Gruppe von Bestimmungen ist aus den damaligen politischen Verhältnissen zu erklären. Dazu gehören die Artikel 11, 16 und 18. Artikel 11 verbietet das Abdingen von Lehen, das heisst den Entzug eines Lehens durch Übereinkunft mit dem auswärts des Landes wohnenden Lehensherrn. Man wollte so verhindern, dass Lehen in unliebsame Hände

²⁷ RQ II, S. 562, Nr. 26.

²⁸ RQ II, S. 552, Nr. 6 Anm.

²⁹ Vgl. z. B. RQ I, S. 66, Anm. 6.

übergingen. Anscheinend gab es damals verschiedene Glarner, die Lehen von auswärtigen Herrschaften besassen. Als solche kamen vor allem Säckingen und Habsburg in Frage, und es sind uns auch einige solcher Lehen bekannt.

Mit dem Meieramt, das selber ein Lehen des Klosters Säckingen war, waren z.B. weitere Lehen verbunden. Den umstrittenen Zehnten im Sernftal besass z.B. 1270 der Ritter Heinrich von Schwanden als Afterlehen, und im Säckinger Urbar ist von Schafen die Rede, die «lehen sint von dem meigere».³⁰ Aus einem säckingischen Teilrodel von 1340, in welchem die dem Kellner abzuliefernden Zehnten aufgeführt sind, heisst es am Schluss, dass der Säckingen gehörende Zehnte von Oberurnen zu verleihen sei. «Den hat der Elmer [ein Funktionär Säckingens] fürkoft und hat in geben Bechtold von Wittenwile»³¹; 1414 war vermutlich der gleiche Zehnte, der 1395 nicht abgelöst worden war, im Besitz eines Peter Stucki, dessen Vater den Zehnten gekauft habe.³² Im Habsburger Urbar ist die Rede von der Verleihung des Kornzehnten in Linthal und des «jungen» Zehnten, und im habsburgischen Lehensverzeichnis von 1361 sind weitere Lehen in Glarus aufgeführt.³³ Es gab also im Glarnerland verschiedene Lehensträger, und in dieser Übergangsphase konnte es den Glarnern nicht gleichgültig sein, wer diese Lehensträger waren. Man könnte sich vorstellen, dass Habsburg hätte versuchen wollen, seine Position durch Einsetzung ihm günstig gesinnter Lehensträger wieder zu stärken. Eine Übertretung dieser brisanten politischen Bestimmung sollte deshalb mit einer Busse von 50 Mark geahndet werden.

Ähnliche Gründe mögen die Glarner bewogen haben, ihren Angehörigen gemäss Artikel 18 die Übernahme des Kellneramtes zu verbieten, und zwar ebenfalls bei einer Bussenandrohung von 50 Mark. Der Kellner war zwar auch in der habsburgischen Zeit noch ein Funktionär Säckingens.³⁴ Auf dem Kelnhof fand das säckingische Zwölfergericht statt, das vielleicht vom Kellner präsidiert wurde. Man wollte nun nicht, dass ein Einheimischer dieses Amt bekleiden sollte, dessen Inhaber bei den engen Beziehungen zwischen Habsburg und der Äbtissin gleichsam auch die Interessen Habsburgs wahrnehmen und damit Uneinigkeit und Parteiungen heraufbeschwören konnte. Man drängte nach Unabhängigkeit von allen fremden Mächten.

³⁰ RQ I, S. 12 D und S. 59, Art. 21.

³¹ RQ I, S. 51f., C.

³² RQ I, S. 133 ff.

³³ RQ I, S. 25.

³⁴ RQ I, S. 110, Bem.

In diesem Sinne ist unseres Erachtens auch Artikel 16 zu verstehen, in welchem Priestern geboten wurde, Bannbriefe und Vorladungen vermutlich vor geistliche Gerichte nur bei Anwesenheit der Kirchgenossen entgegenzunehmen. Gemäss Blumer³⁵ wollte man sich damit auch gegenüber den geistlichen Behörden eine gewisse Unabhängigkeit bewahren. Dass man damals bedacht war, die Macht der Geistlichen in Schranken zu halten, geht auch aus dem Pfrundbrief von Schwanden aus dem Jahr 1414 hervor.³⁶

Allgemeine Bestimmungen staatspolitischer Natur

Interessanterweise schliesst der Text mit diesen Bestimmungen, welche die Artikel 20 und 21 umfassen, ab. Artikel 20 enthält den immer wieder zitierten grundlegenden Satz, dass bei Entscheidungen der Landleute «gemeinlich», also an der Landsgemeinde, und auch in «jeklichen tagwen» bei Abstimmungen «der miner teil dem meren teil» zu folgen habe. Sinngemäss steht diese Bestimmung auch im ersten Artikel des alten Landsbuches von 1448³⁷, und dieser Grundsatz wurde auch in späterer Zeit immer wiederholt, wenn eine Minderheit einer Mehrheit Schwierigkeiten machen wollte. Heute sind derartige Bestimmungen aus den Verfassungen verschwunden, weil dieser Grundsatz mindestens in demokratischen Staaten wenigstens bis vor kurzem als Selbstverständlichkeit galt. Im Mittelalter jedoch, wo das Durchsetzungsvermögen des Staates viel geringer war und noch Anklänge von einem sogenannten Widerstandsrecht gegen angeblich ungerechte Verfügungen feststellbar waren, bildete eine derartige Bestimmung keine leere Floskel, sondern ermöglichte erst das Funktionieren eines demokratischen Staates.

In Schwierigkeiten kam Glarus mit diesem Prinzip in der Reformationszeit. Nachdem die Landsgemeinde den katholischen Orten zu drei Malen die Zusicherung gegeben hatte, dass Glarus beim alten Glauben bleibe und am 10. Mai 1528 die gleiche Behörde allerdings mit knapper Mehrheit die freie Verkündung des «gottes wortes» zuliess, stellten sich die altgläubigen Glarner auf den Standpunkt, in diesem Falle sei ein Mehrheitsbeschluss ungültig, während sich die Neugläubigen auf obigen Artikel beriefen. Auch die von den Katholiken angerufene Tagsatzung fand keine Lösung in dieser Streitfrage. Nachdem sich dann aber die

³⁵ Blumer I, S. 316.

³⁶ RQ I, S. 137.

³⁷ RQ II, S. 550.

Reformation weitgehend durchgesetzt hatte, entschieden die tatsächlichen Verhältnisse. Auch die katholischen Orte mussten sich den vollendeten Tatsachen beugen, so dass auch in diesem Falle schlussendlich das in Artikel 20 festgelegte Prinzip siegte.

Zwei andere staatspolitische Grundsätze sind im Artikel 21 niedergelegt: die weitere Gültigkeit des bisherigen Gewohnheitsrechts und das Recht, die 1387 festgesetzten Artikel durch Mehrheitsbeschluss abzuändern. Dieser Hinweis auf das Gewohnheitsrecht beweist, dass man sich damals keine umfassende Verfassung geben wollte, sondern, dass das bisherige Recht weiter gelten sollte, sofern es durch die neuen Verhältnisse nicht abgeändert oder ergänzt werden musste. In dem im gleichen Artikel aufgeführten Revisionsartikel fehlen bezeichnenderweise Hinweise auf die Eidgenossen, auf deren Mitwirkung man bei kommenden Abänderungen verzichten konnte und wollte. In der Folge finden sich in der Tat keine derartigen Hinweise mehr, und auch für das Landsbuch von 1448 wurde, wie bereits erwähnt, das Einverständnis der Eidgenossen nicht eingeholt.

DER WEG ZUR GEGENWART UND WÜRDIGUNG

Die Landessatzungen von 1387 bildeten die Grundlage für die weitere Entwicklung der Verfassung. Es ist anzunehmen, dass in der Folge fast jährlich Ergänzungen oder auch Änderungen beschlossen wurden, die uns freilich nur zum kleinen Teil bekannt sein dürften, da damals noch keine Protokolle geführt wurden. Nur besonders wichtige Beschlüsse wurden urkundlich festgehalten. Es war dies z. B. 1391 der Fall, als Landammann und Rat (die 30 Geschworenen) mit «willen und gunst» der Landleute Strafbestimmungen gegen Landleute erliessen, die gegen des Landes Ehre, Nutzen und Notdurft handelten. Solche Personen sollten danach nicht nur mit 15 Pfund gebüsst werden, sondern auch das Landrecht verlieren und «kein schirme, hilff noch rat von unserm land niemermer gehaben».³⁸ Vermutlich richtete sich diese Bestimmung gegen immer noch im Lande vorhandene Anhänger Habsburgs.

Schliesslich ergab sich dann doch die Notwendigkeit, bestehende Gesetze schriftlich festzuhalten. So beschloss die Landsgemeinde vom 28. April 1448 «mitt gemeinem einhellenigen rath aller unser gemeinde, zeverkommen grossen kumber und gebresten, so unser landlüt rich und

³⁸ RQ I, S. 102.

arem untz har gehept hand»³⁹, die Abfassung eines Landsbuches, das dann bis 1679 weitergeführt wurde. Das damals verfasste Original ist uns leider nicht erhalten geblieben. Es ist lediglich eine um 1480 angefangene Kopie vorhanden, die freilich nur sehr mangelhaft geführt wurde. Ab 1680 galten dann die Protokolle der Landsgemeinde und der mehrfachen Räte als Fortsetzung des Landsbuches. Zudem enthalten die Landesverträge von 1623 und 1683 wichtige Bestimmungen. 1807 erfolgte eine Neuredigierung, die auch im Druck erschien und wenigstens gewisse Anpassungen an die durch die Mediation geschaffenen neuen Verhältnisse enthielt. In der Restauration begnügte sich die Landsgemeinde vom 3. Juli 1814 mit der Annahme einer aus sechs Punkten bestehenden «Erklärung». Erst 1837 bekam dann Glarus eine einigermassen moderne Verfassung, die 1887 revidiert wurde. Mit der Landsgemeinde 1988 trat eine neue Verfassung in Kraft.

Die Landessatzungen von 1387 stellen, abgesehen von den nur sieben Artikel zählenden Satzungen von Schwyz, die älteste Rechtssammlung der schweizerischen Landkantone dar. Die andern Orte folgten erst im 15. Jahrhundert. Auch aus diesem Hinweis ist zu schliessen, dass diesen Satzungen von 1387 eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Sie enthielten, wie bereits ausgeführt, keine Verfassung im heutigen Sinne. Es waren hier nicht die Grundsätze niedergelegt, in denen Form, Aufbau und Willensbildung des Landes Glarus, die Rechtsstellung der Obrigkeit und der Bürger festgelegt waren, wie heute der Begriff Verfassung etwa definiert wird, sondern man begnügte sich mit der Fixierung der sich aufdrängenden Neuerungen und der Regelung strittiger Punkte. Das Gewohnheitsrecht, das sich bewährt hatte, bestand weiter und brauchte nicht aufgeführt zu werden. Das nicht schriftlich Fixierte, das heisst das als bekannt und unbestritten Vorausgesetzte, ist deshalb als ebenso wichtig einzuschätzen wie die in den 21 Artikeln festgelegten Normen.

Dennoch schuf sich das Land Glarus mit diesen Satzungen so etwas wie die rechtliche Basis seiner Existenz. Unsere Vorfahren zeigten damit, dass sie in Zukunft gewillt waren, ihre Geschicke selber zu bestimmen. Sie waren sich bewusst, dass mit der Befreiung im Jahre 1386 eine neue Epoche begann und zementierten diese mit diesen Satzungen. Wie es im Geleitwort des Landammanns zur Jubiläumsausgabe der Rechtsquellen heisst, legten sie damit den Grundstein für ein selbständiges glarnerisches Staatswesen. Wir hören nämlich in der Folge auch nichts mehr von einem über Glarus eingesetzten Reichsvogt. Aus einer Urkunde von 1394⁴⁰ ist

³⁹ RQ II, S. 550.

⁴⁰ RQ I, S. 104.

ersichtlich, dass unser Land Blutgerichtsbarkeit in eigener Kompetenz ausübte, und die offizielle Übertragung durch den Kaiser im Jahre 1415 bildete somit bloss noch die Anerkennung eines bereits bestehenden Rechtszustandes.

Am 11. März 1387, also zwischen Sempach und Näfels, gaben sich die Glarner mit ihren Landessatzungen ihr erstes Grundgesetz. An den wichtigsten Grundsätzen ist bis heute nicht gerüttelt worden. Nach wie vor liegt im Kanton die höchste Gewalt bei der vom Landammann präsidierten Landsgemeinde, nach wie vor gelten nur Mehrheitsbeschlüsse, nach wie vor ist unser Land in Gemeinden oder Tagwen unterteilt. Diese und andere 1387 geltende Grundsätze werden hoffentlich auch in Zukunft unser Verfassungsrecht zieren.

